



VERFAHRENSVERMERKE
 Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Büdingen, 21.12.90
 (Ort) (Datum)
 Der Magistrat der Stadt Büdingen
 (Sieg.) (Unterschrift) (Zimmer) (Kastleramt) (Katasteramt)

Aufstellungsbeschluss
 Die Aufstellung des Bebauungsplanes gen. § 2 (1) BauGB wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen 13.03.1990 beschlossen.

Der Beschluss wurde gen. § 2 (1) BauGB im Kreisanzeiger für Wetterau und Vogelsberg vom 17.03.1990 ortsüblich bekanntgemacht.

Bürgerbeteiligung
 Die Bürgerbeteiligung gen. § 3 (1) BauGB wurde vom 19.3.90 bis 30.3.1990 durchgeführt. Art und Weise der Beteiligung ist im Kreisanzeiger vom 17.03.1990 bekanntgemacht worden.

Öffentliche Auslegung
 Die Stadtverordnetenversammlung hat den Entwurf gen. § 3 (2) BauGB am 31.08.1990 zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Die fristgerechte Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mit Angabe von Ort und Dauer derselben und des Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte gen. § 3 (2) BauGB ortsüblich durch den Kreisanzeiger vom 22.09.1990.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mind. einen Monat erfolgte gen. § 3 (2) BauGB vom 1.10.1990 bis einschl. 5.11.1990.

Satzungsbeschluss
 Die Stadtverordnetenversammlung hat diesen Bebauungsplan am 30.11.1990 gen. § 10 BauGB und die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gen. § 118 HBO als Satzung beschlossen.

Büdingen, 21. DEZ. 1990
 (Datum)
 Der Magistrat der Stadt Büdingen
 (Sieg.) (Unterschrift) (Stadt)

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan ist dem Regierungspräsidenten am 30.11.1990 gen. § 11 BauGB angezeigt worden.

Der Regierungspräsident hat am 15. Mai 1991 erklärt, daß der Bebauungsplan Rechtsvorschriften nicht verletzt.

Darmstadt, (Datum)
 (Sieg.) (Unterschrift) (Genehmigungsbehörde)

Die ortsübliche Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens gen. § 12 BauGB erfolgte am 11. Mai 1991.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Büdingen, 15. Mai 1991
 (Datum)
 Der Magistrat der Stadt Büdingen
 (Sieg.) (Unterschrift) (Stadt)

- PLANZEICHEN**
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Flächen für den Gemeinbedarf
 - kulturellen Zwecken dienendes Gebäude
 - sportlichen Zwecken dienendes Gebäude
- Verkehrsf lächen
- Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Landwirtschaftliche Wege
- Grünflächen
- öffentliche Grünfläche: Festplatz
 - öffentliche Grünfläche: Sportplatz
- Wasserflächen
- wasserführende Gräben
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
 - Streubstwiese; Mahd 1x jährlich im Juli
 - Staudenflur; Mahd alle 3 Jahre im September
 - Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Strauchern
 - Anzupflanzende Bäume
- Sonstige Planzeichen
- Flächen für Stellplätze
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen innerhalb der Gemeinbedarfsfläche

TEXTFESTSETZUNGEN

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Maß der baulichen Nutzung
 Für die Gebäude innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf werden folgende Grundflächen festgesetzt:
 .. Sportlerhala max. 300 m²
 .. Mehrzweckhalle max. 1.500 m²

2. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Strauchern
 Die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen sind hinsichtlich der Art und der Höhe der Bäume als 3-reihiger Laubgehölzpflanzungen aus lückenhafter Art anzulegen (Stieleiche, Esche, Hainbuche, Feldahorn, Vogelkirsche, Winterlinde, Späthorn als Ausnahme, Schwärzerle, Bruchweide, Hasel, Schlehe, Weißdorn etc.).

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

3. Gebäudehöhe
 Die Firsthöhe der Gebäude darf 10,00 m nicht überschreiten.

4. Dachgestaltung
 Für die Gebäude sind Satteldächer vorgeschrieben, die Dachneigung soll zwischen 15° und 30° liegen.

5. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
 Außenanstriche sind nur in gedeckten Farben zulässig. Als Dachdeckung ist die Verwendung von Ziegeln oder Bitumenschindeln in roten oder braunen Farbtönen zugelassen.

6. Einfriedigungen
 Um die Grünflächen sind bis zu 2 m hohe Maschendrahtzäune - aus technologischen Gründen ohne Sockel - zu errichten.

C. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

7. Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen
 Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als gartenmäßig gestaltete Grünflächen (Mehrzweckhalle) oder als Naturwiesen anzulegen. Für die gartenmäßige Gestaltung der Grünflächen sind Laubgehölze (Ziergehölze oder autochthone Gehölze) vorgeschrieben. Das Abstellen von Wohnwagen ist innerhalb des Geltungsbereiches nicht gestattet.

8. Bodenfunde
 Bodenfunde sind gen. § 20 Denkmalschutzgesetz zu melden und bis zu einer Entscheidung in geeigneter Weise zu schützen. Die Fundamente sind an das Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. Vor- und Frühgeschichte, Norburg; den Magistrat der Stadt Büdingen oder die Untere Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuß des Wetterkreises zu richten.

9. Regelung des Wasserabflusses, Grundwasserneubildung
 Die Versiegelung der Oberflächen ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Stellplätze, Zufahrten, Gehwege sind daher in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen. Das Regenwasser von den Dachflächen ist in Zisternen zu sammeln und als Brauchwasser zu verwenden.

10. Trinkwasserschutzgebiete
 Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt z.T. am Rand der Zone II und in der Zone III des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage der Stadt Büdingen, Stadtteil Lorbach.

**BEBAUUNGSPLAN NR.3
 „AM INSELBERG“
 STADT BÜDINGEN . ST LORBACH**

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht festgestellt.
 Datum: 15.05.1991
 Von: Magistrat der Stadt Büdingen
 Genehmigungsbehörde: Magistrat der Stadt Büdingen
 (Sieg.) (Unterschrift) (Stadt)

MASS 1:1000
 0 5 10 20 30 40 50m

PLANUNGSGRUPPE FREIRAUM UND SIEDLUNG

BEARBEITET: GEZ: DATUM
 NS: FEB. 90
 SEPT. 90
 NOV. 90